

# Betätigung des SRH während der Corona-Pandemie in Sachsen

EURORAI-Seminar am 5. November 2021



Präsident a.D. Prof. Dr. Karl-Heinz Binus



# Übersicht

- Der Sächsische Rechnungshof (SRH)
- Betätigung des SRH während der Corona-Pandemie
- Stellungnahme des SRH zum Gesetz
- Anhörungsverfahren am SRH
- Begleitende Prüfung durch den SRH
- Finanzschulden des Freistaates
- Neuverschuldungsverbot Sachsen
- Fazit

## Freistaat Sachsen – Übersichtskarte



4 Mio. Einwohner,  
18.400 km<sup>2</sup>

Hauptstadt Dresden,  
541 TEW

Quelle Sachsenkarte: [www.landesvermessung.sachsen.de](http://www.landesvermessung.sachsen.de), Herausgeber: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Quelle Deutschlandkarte: [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Deutschland\\_Lage\\_von\\_Sachsen.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Deutschland_Lage_von_Sachsen.svg), eigene Bearbeitung

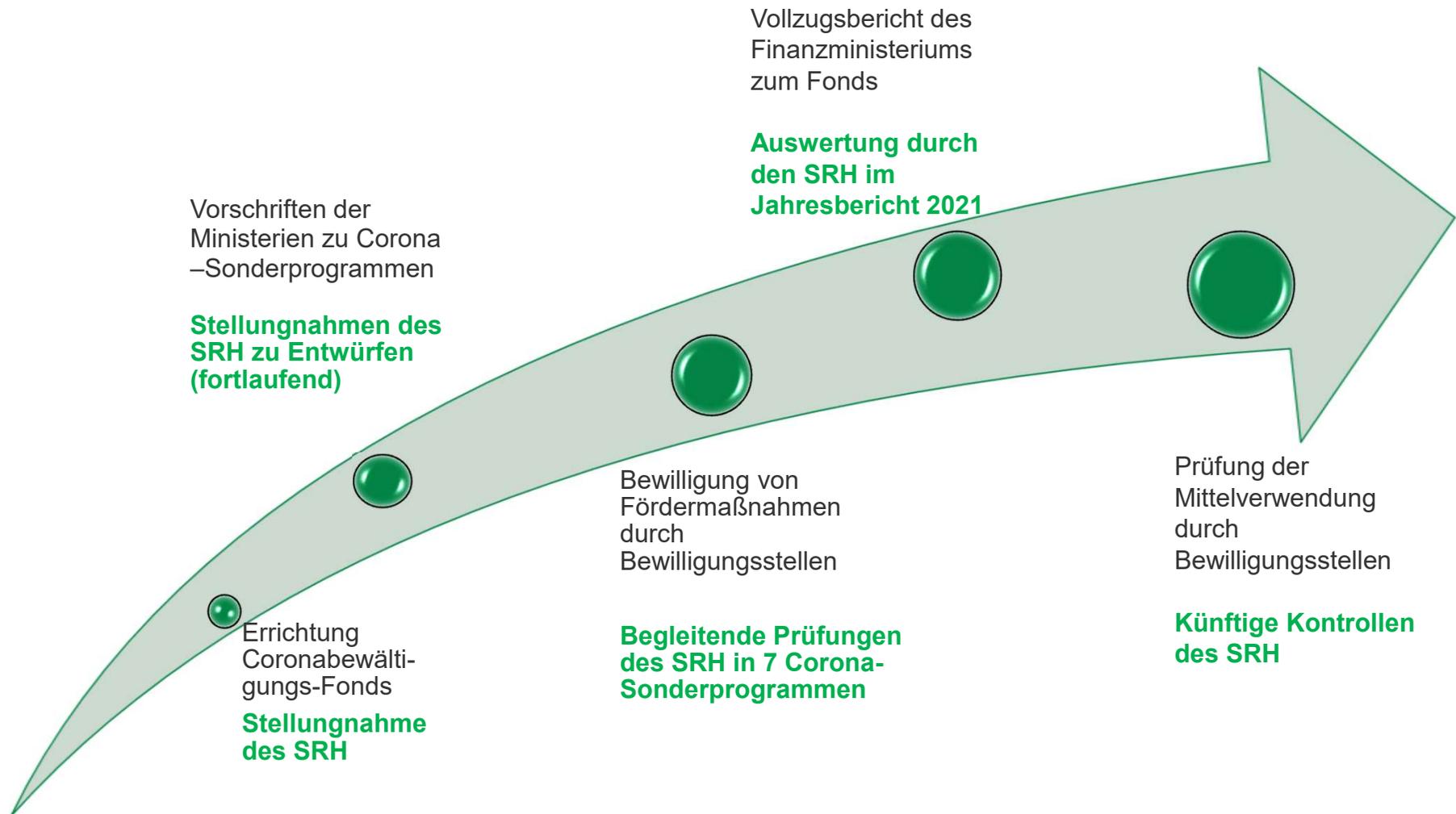


## Der Sächsische Rechnungshof - Umfang

- 1707 Gründung der Sächsischen Oberrechnenkammer
- 1991 Neuerrichtung des Rechnungshofs
- rd. 250 Mitarbeiter
- Prüfungsumfang staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung mit Prüfungsvolumen rd. 20 Mrd. € pro Jahr
- rd. 1.000 Gemeinden, Landkreise, kommunale Unternehmen, Prüfungsumfang rd. 1,8 Mrd. € pro Jahr
- 3 Prüfungsabteilungen prüfen in den Geschäftsbereichen der Ministerien und 1 Prüfungsabteilung ist zuständig für die überörtliche Kommunalprüfung (Prüfungsturnus 5 Jahre)

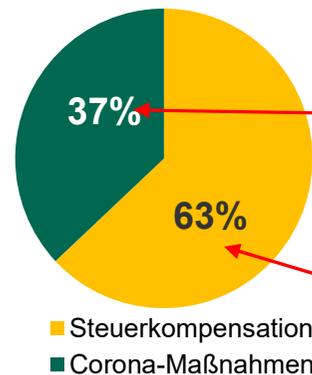


# Betätigung Rechnungshofs während der Corona-Pandemie



# Stellungnahme des Rechnungshofs zum Gesetz Eckdaten zu „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- Errichtung per Gesetz vom 9. April 2020, zusammen mit dem Nachtragshaushalt
- Mittelausstattung mit 6,7 Mrd. € Landesmitteln
- Einnahmen aus dem Haushalt des Bundes und der EU für Corona-Maßnahmen geplant.
- Kreditaufnahme durch den Fonds bis 6 Mrd. € möglich.
- Als unselbständiges Sondervermögen wird der Fonds durch das SMF verwaltet.



- **Fondsziele:** Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und Vorbeugung weiterer Schäden der Corona-Pandemie
- Gesetzliches Fondsvolumen für
  - Unmittelbare Corona-Maßnahmen und Verwaltungsausgaben zu deren Durchführung von **2,5 Mrd. €** und
  - Kompensation von Steuerausfällen **bis 4,2 Mrd. €** eingeplant.
- Mittelweiterleitung erfolgt u. a. über Corona-Sonderprogramme direkt aus dem Fonds an Empfänger

# Stellungnahme zum Gesetz

## Kritikpunkte

- Der Rechnungshof äußerte seine Bedenken zum Gesetz in seiner Stellungnahme vom 7. April 2020.
- Kritik:
  - Grobe Schätzung von Mittelbedarfen, nicht belastbar
  - Allgemein formulierte Zweckbestimmung des Fonds
  - Unzulässige Kompensation von Steuermindereinnahmen für 2021
  - Durch Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages beim Vollzug des Fonds Vermischung exekutiver und legislativer Zuständigkeit

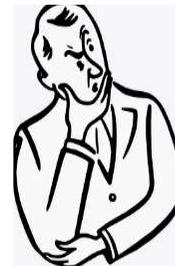


# Anhörungsverfahren am Rechnungshof

## Anhörungsverlauf und Kritikpunkte



Seit März 2020 –  
Anhörung des Rechnungshofs zu  
über 24 Corona-Sonderprogrammen,  
einschließlich ihrer Änderungen



- Einbindung aller Prüfungsabteilungen
- Zu jedem Sonderprogramm eine Stellungnahme des Rechnungshofs
- zusätzlich eine Sammel-Stellungnahme mit allgemeinen Hinweisen.



### Kritik u.a.:

- Mittelvergabe als Billigkeitsleistung,
- vorrangige Vergabe von Landesmitteln,
- Vielfalt von Fördertatbeständen und Bemessungsgrundlagen,
- Mangel an Prüf- und Nachweispflichten im Verfahren.

# Begleitende Prüfung

## Allgemein

- Der Rechnungshof prüfte zeitnah 7 Corona-Sonderprogramme, um den Eintritt von Risiken für den Sächsischen Haushalt zu minimieren; dazu gehörten u.a.:
  - Maßnahmen für den Bereich Kultur,
  - Soforthilfe-Darlehen für Unternehmen,
  - Billigkeitsleistungen für Einrichtungen der Weiterbildung,
  - Soforthilfen für soziale Organisationen und
  - Soforthilfen für Sportvereine.



# Begleitende Prüfung

## Aktuelle Prüfungserkenntnisse zu Corona-Maßnahmen

- Schwerpunkt der Mittelbereitstellung im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ - Kompensation von Steuermindereinnahmen
- Nur 37 % für Maßnahmen zur unmittelbaren Bewältigung der Corona-Pandemie
- Fondsmittel für Maßnahmen zur Bewältigung Corona-Pandemie nach einem Jahr vollständig gebunden
- Exekutiver Handlungsdruck oft zu Lasten Zielgenauigkeit
- Tatsächliche Bedarfe unzureichend, ohne gebotene Plausibilisierung erfasst
- Nur eingeschränkte nachgelagerte Kontrollen, damit Mittelfehlverwendung und Überkompensationen nicht auszuschließen
- Zu wenig auf bestehende Fördersysteme aufgebaut

# Begleitende Prüfung

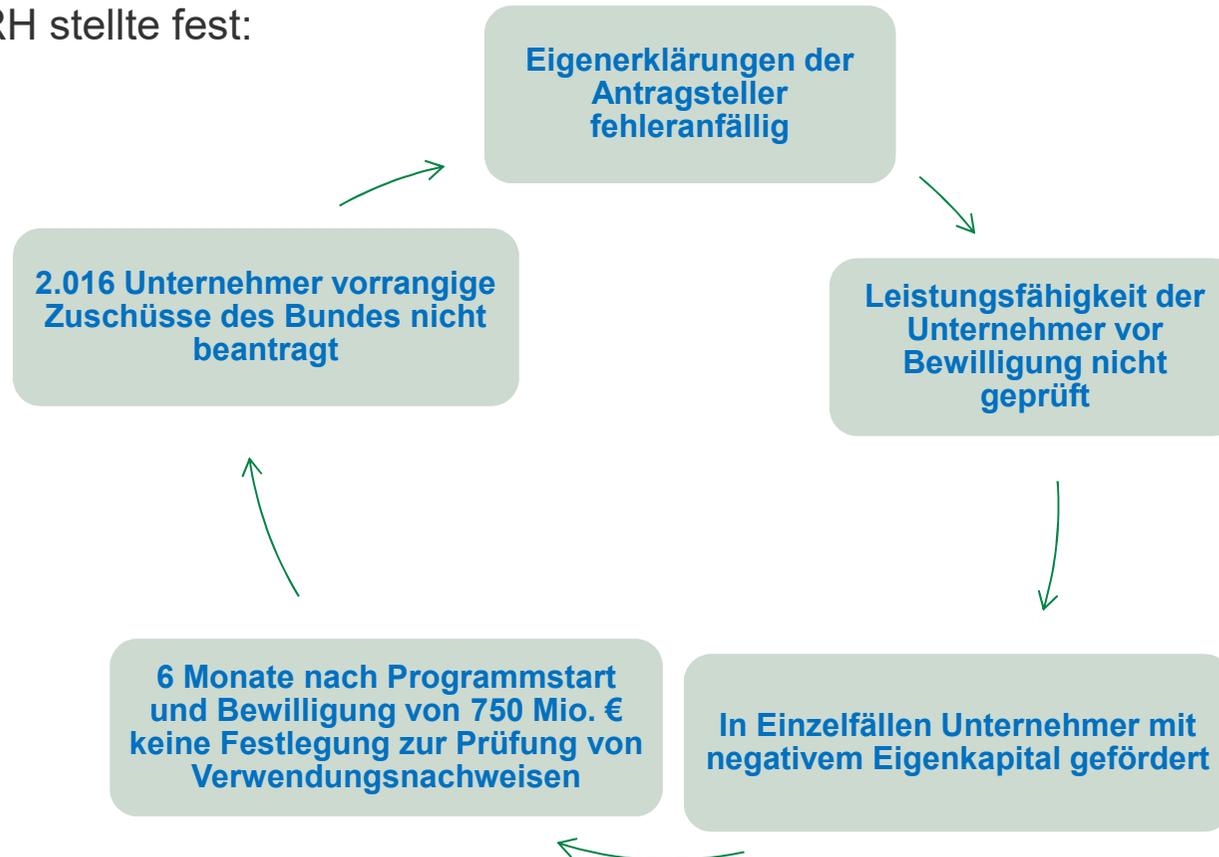
## Aktuelle Prüfungserkenntnisse zu Corona-Maßnahmen

- Effiziente Förderverfahren mit von Anfang an festgelegten Prüfungen: Nachweis Darlehensverwendung und vorgelagerte Missbrauchskontrolle notwendig
- Einnahmeausfälle nicht eindeutig und abschließend definiert
- Ausgezahlte Finanzhilfen oft weder im Vorfeld noch im Nachgang auf Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft.
- Einheitliche Definition für Liquiditätsengpass fehlte
- Finanzhilfen auch an nicht in der Existenz bedrohte Träger gezahlt
- Sowohl bei Antragsprüfung als auch bei Verwendungsnachweisprüfung ausschließlich auf Eigenerklärungen gestützte Kontrolle reicht nicht zur Reduzierung potenzieller Risiken der Mittelfehlverwendung
- Gewährung von Soforthilfen in vielen Fällen nicht gerechtfertigt

# Begleitende Prüfung

## Beispiel: Soforthilfe-Darlehen für Unternehmen

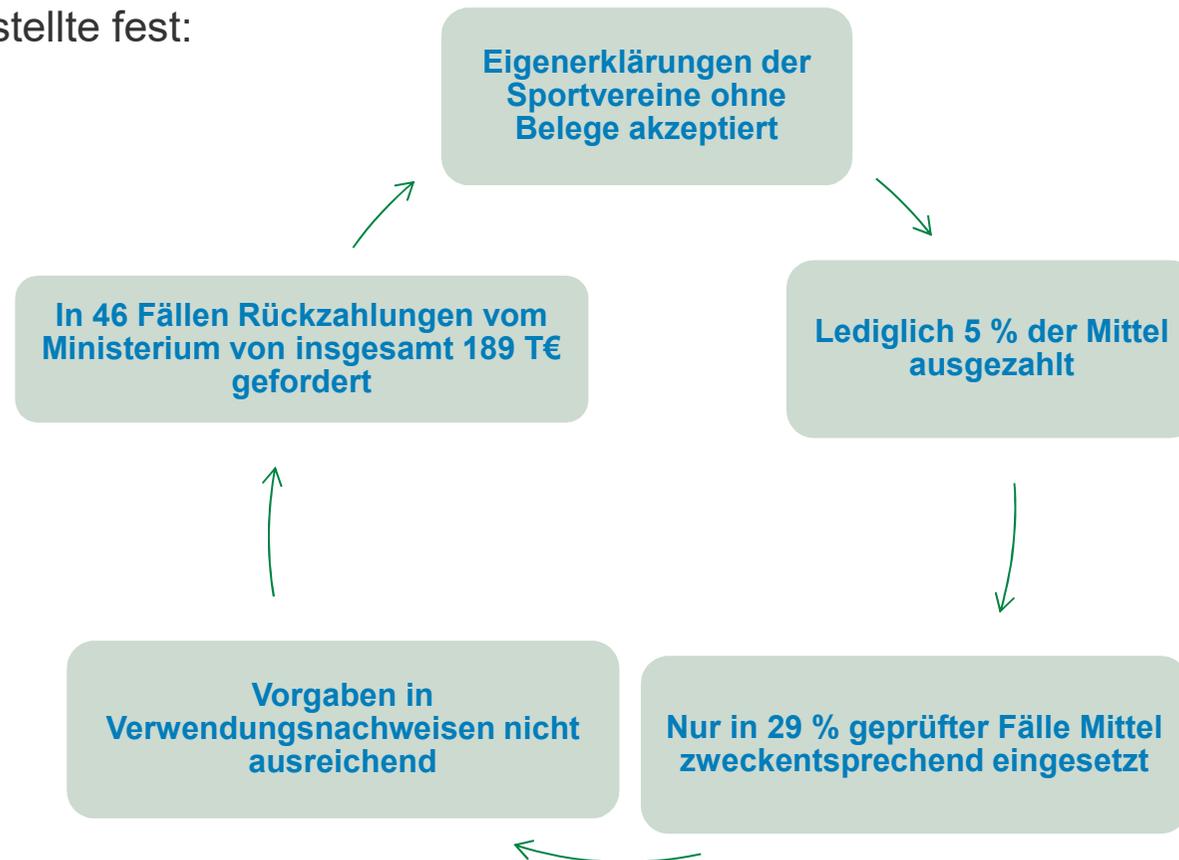
Der SRH stellte fest:



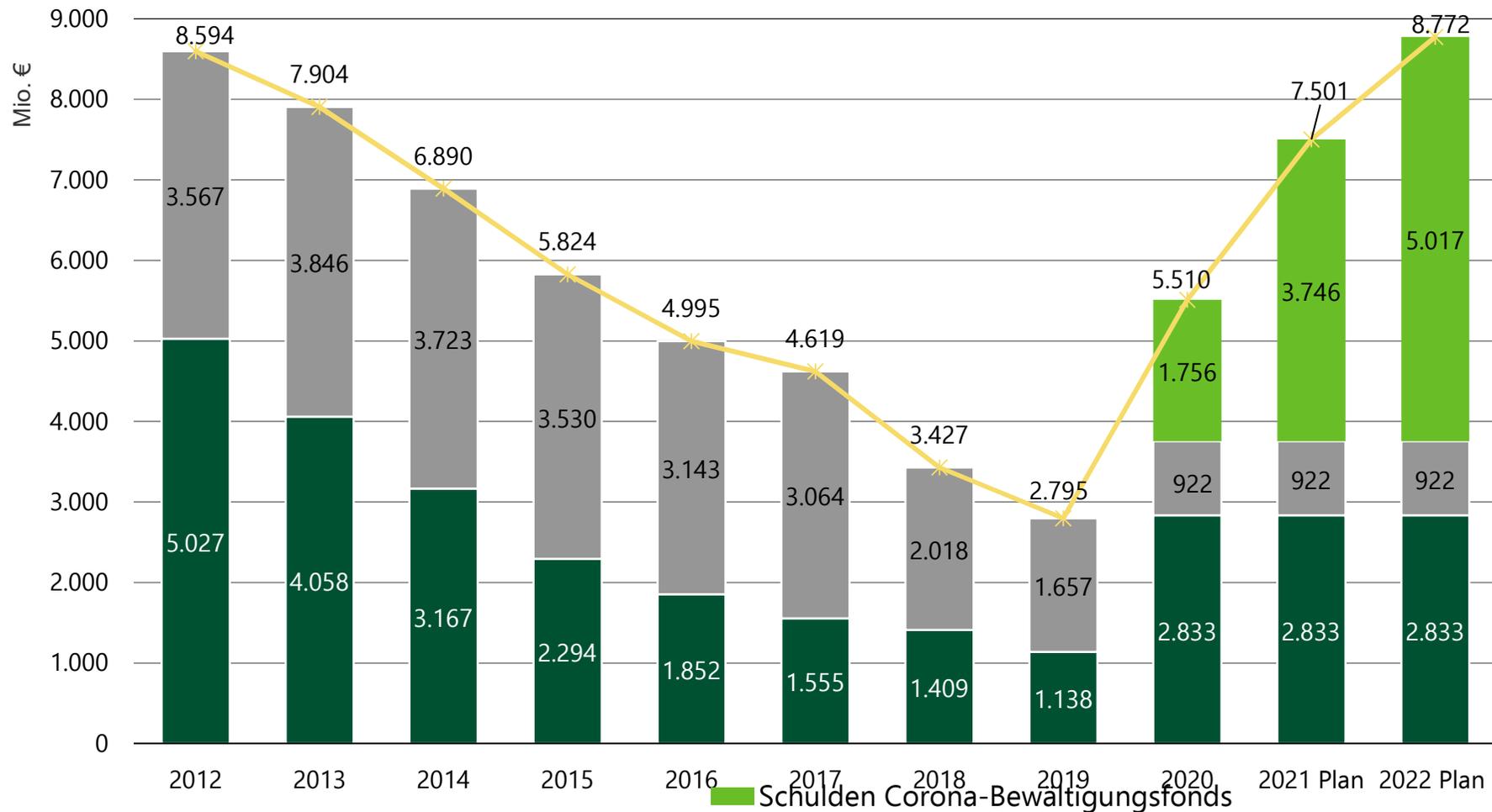
# Begleitende Prüfung

## Beispiel: Soforthilfen für Sportvereine

Der SRH stellte fest:



# Finanzschulden des Freistaates Sachsen



# Steigende Finanzschulden belasten künftige Generationen

2022: 8,8 Mrd. €

2019: 2,8 Mrd. €



# Neuverschuldungsverbot Sachsen



- Sächsische Verfassung sieht Tilgung innerhalb von 8 Jahren vor.
- Tilgungsdauer in Diskussion bei Corona-Bewältigungsfonds geraten.
- Vorschläge aus der Wissenschaft: Streckung auf 20 Jahre.
- Andere Länder mit Fristen zwischen 3 bis 50 Jahren.

- **Der Rechnungshof entschieden gegen Streckung der Tilgungsfrist.**
- Diskussion wurde in Gang gesetzt, ohne dass sich die Regelung in der Verfassung bewähren konnte.
- 8 Jahre als angemessene Lösung zwischen mittelfristigem und langfristigem Zeitraum und vom Verfassungsgeber 2013 bestimmt.
- Kurze Frist bündigt das auf die kurze Legislaturperiode ausgerichtete Ausgabeverhalten.
- **Belastung künftiger Generationen soll vermieden werden.**

## Fazit

- | Bisher vielfältige Betätigung des Rechnungshofs:
  - | als Berater (mit Stellungnahme zum Errichtungsgesetz)
  - | als Beteiligter (Anhörung zu Corona-Sonderprogrammen)
  - | als Prüfungsinstanz ( Begleitende zeitnahe Prüfungen)
  - | als Beobachter (Kenntnisnahme von Meldungen zum Vollzug)

In Zukunft weitere Prüfungen von Corona-Maßnahmen angezeigt.





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

